



Im Namen des Volkes
Urteil

In dem Rechtsstreit

Vanessa Gambieiz, Spenger Straße 2, 49328 Melle,

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Harald Schneider,
Auf der Papagei 36, 53721 Siegburg,

gegen

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt

hat das Amtsgericht Fritzlar durch den Richter am Amtsgericht Schwaderlapp aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 24.02.2014

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 238,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2013 zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 238,00 €, fällig am 24.07.2014, zu zahlen.

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin weitere 238,00 €, fällig am 24.07.2015, zu zahlen.

Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt als Inhaberin des „Verlags für elektronische Medien Melle“ von der Beklagten, die eine Fachpraxis für Podologie betreibt, Vergütungszahlung.

Die Klägerin befasst sich mit Firmenverzeichniseinträgen (ebvz.de) und zusätzlichen Dienstleistungen zur Steigerung der Web-Präsenz in Suchmaschinen. Entsprechend den von dem jeweiligen Kunden mitgeteilten Eintragungsdaten erstellt die Klägerin nach Abschluss des Vertrages ein Datenblatt über die mit dem Kunden abgesprochenen Eintragungswünsche und Rubriken. Der Eintrag des Kunden erscheint u.a. auch über die mobile ebvz-Handy-App und kann auf der Internetseite der Klägerin direkt heruntergeladen werden. Über das Facebook-Formular können Kunden der Klägerin ihre Unternehmung in kurzen Sätzen beschreiben und ein Bild von ihrem Geschäft hochladen: Das ebvz-Service-Team der Klägerin stellt die Firmeninformationen nach Prüfung auf die ebvz-Facebook-Seite sowie in den ebvz-Blog. Dieses Werbeangebot findet sich unter der Rubrik Facebook-Formular auf der Startseite von ebvz.de. Außerdem bietet die Klägerin die Möglichkeit, durch den der Rechnung beigefügten Antrag großzügige Rabattangebote der Wafa-Kooperationspartner (Einkaufsgemeinschaft) zu nutzen. Nach der Auftragsbestätigung und der Rechnungsstellung wird der Eintrag auf ebvz.de online gestellt. Nach Zahlungseingang werden die Daten dann über Sitemaps nach Google initiiert. Die Leistungen zur Steigerung der Web-Präsenz bewirbt die Klägerin in verschiedenen Medien. Die Klägerin wirbt im Internet, in Suchmaschinen, in Social-Networks und in anderen Medien für ihre Leistungen.

Am 10.07.2013 rief der Verkäufer der Klägerin, Herr A : die Beklagte unter der auf ihrer Homepage „www. .de.“ veröffentlichten Telefonnummer an. Die Beklagte, die Interesse für die Leistungen der Klägerin zeigte, erklärte sich mit der Aufzeichnung des Ge-

sprächs auf Band einverstanden. Das von der Klägerin aufgezeichnete Gespräch weist folgenden Inhalt auf:

A:

Das ist wunderbar. Dann habe ich mit der Bandzeichnung, Bandaufzeichnung so wie besprochen begonnen, Ihr Einverständnis hatten Sie mir ja vorhin gegeben, ist das richtig, Frau R ?

Beklagte:

Ja.

A:

Dann stelle ich mich der Form halber nochmal vor. Mein Name ist R vom Verlag für elektronische Medien Melle und spreche mit der Frau N R. Ist das korrekt?

Beklagte:

Ja.

A:

Sie haben mit mir vorhin vereinbart, Ihre Firmendaten, die Fachpraxis für Podologie „G. ...“ für die Laufzeit von 36 Monaten, sprich 3 Jahre mit der Gesamtgebühr von 600 € mit der jährlichen Zahlweise von 200 € netto in unser elektronisches Branchenverzeichnis www.ebvz.de eintragen zu lassen. Ist das so richtig?

Beklagte:

Ja, das ist richtig.

A:

Gut, da muss ich der halber vor einmal nochmal nachfragen, ob Sie auch befugt sind, uns diesen Auftrag zu erteilen?

Beklagte:

Jawohl.

A:

Als Chefin persönlich, denke ich, kein Problem! Wunderbar Frau R. Dann senden wir im Anschluss unsere Unterlagen und die Rechnung an folgende Adresse. Das ist die Fachpraxis für Podologie „G. ...“ in der ... in ... Und dazu bekommen Sie natürlich auch den Auszug des Eintrages, unsere Kontaktdaten und, wie bereits erwähnt, finden Sie unsere AGBs sowie weitergehende Informationen zu unserem Unternehmen und unseren Kooperationspartnern auf ebvz.de und bedanke mich bei Ihnen, dass wir den Auftrag auch zusammen geschaltet haben, Frau R.

Beklagte:

Danke.

A _____

Ihnen einen schönen Tag noch.

Beklagte:

Danke, Ihnen auch. Danke, Tschüss.

Im weiteren Verlauf übersandte die Klägerin der Beklagten das Datenblatt (vgl. Bl. 17 f. d.A.) und die Rechnung (vgl. Bl. 19 f. d.A.). Die Klägerin mahnte die Beklagte mit Schreiben vom 29.07.2013 (Bl. 20 d.A.), 12.08.2013 (Bl. 21 d.A.) und 29.08.2013 (Bl. 22 d.A.) zur Zahlung an.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 10.09.2013, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen wird (Bl. 31 d.A.), erklärte die Beklagte den Widerruf und die Anfechtung eventuell abgegebener Willenserklärungen wegen Irrtums und hilfsweise die Kündigung des Vertrages.

Die Klägerin behauptet, die Beklagte habe bei ihr einen Eintrag „Business“ für die Laufzeit von 36 Monaten, Beginn am 10.07.2013, Laufzeitende am 09.07.2016, mit einem Preisnachlass vom 435,00 €, zum Gesamtpreis von 714,00 € bestellt. Bis zur Begleichung der Rechnung mache sie von ihrem Leistungsverweigerungsrecht Gebrauch. Nach Begleichung der Rechnung werde sie die Daten der Beklagten freischalten.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an sie 238,00 € nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 01.08.2013, weitere 238,00 € zum 24.07.2014 sowie weitere 238,00 € zum 24.07.2015 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie behauptet, in dem Moment, als sie am 10.07.2013 in unerbetener Weise den Werbeanruf der Klägerin erhalten habe, habe sie eine Behandlung durchgeführt und deshalb nur mit „halbem Ohr“ hingehört. Sie habe gedacht, der Anruf komme vom „Inhalte-Provider“, mit dem ihr Bruder wegen seinerzeit anstehender Optimierungen ihrer Webseite in Kontakt gestanden habe. Sie habe gedacht, es gehe um kostenlose Einstellungen „in ihrer Seite selbst“. Sie ist der Auffassung, die Klägerin verlange einen Wucherpreis.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 20.12.2013 hilfsweise die Aufrechnung erklärt mit einem behaupteten Schadensersatzanspruch wegen unerbetenen Werbeanrufs (§§ 823 BGB, 7 Abs. 3 UWG) in Höhe der Klageforderung.

Außerdem beruft sie sich auf mangelnde Fälligkeit der geltend gemachten Vergütung für die Vertragsjahre 2014 und 2015.

Wegen der Einzelheiten der Sache- und Sireitstandes wird auf den vorgeprägten Inhalt der gewechselten Schriftsätze (nebst Anlagen) Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.

Soweit die Klägerin mit ihrer Klage auch die noch nicht fällige Vergütung für die Vertragsjahre 2014 und 2015 begehrt, ergibt sich die Zulässigkeit aus § 259 ZPO, da die Beklagte den geltend gemachten Anspruch ernstlich bestreitet.

Die Klage ist begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung von 238,00 € zu.

Der Anspruch ergibt sich aus dem zwischen den Parteien am 10.07.2013 zustande gekommenen Dienstleistungsvertrag.

Die Klägerin hat der Beklagten ihr Angebot auf Abschluss des Vertrages am 10.07.2013 durch ihren Mitarbeiter telefonisch unterbreitet. Die Beklagte hat dieses Angebot mittels Fernsprecher angenommen (§ 147 Abs. 1 Satz 2 BGB).

Die Beklagte hat an die Klägerin die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Diese beträgt ausweislich des von der Klägerin dokumentierten Telefongespräches vom 10.07.2013, dessen Inhalt von der Beklagte nicht wirksam bestritten worden und damit als zugestanden zu behandeln ist (§ 138 Abs. 3 ZPO), jährlich 200,00 € netto, mithin 238,00 € brutto.

Der Vergütungsanspruch für das Jahr 2013 ist bereits seit dem 24.07.2013 fällig. Die Beklagte, kann sich gegenüber diesem Anspruch nicht auf die Einrede des nicht erfüllten Vertrages (§ 320 BGB) berufen. Ungeschriebene Voraussetzung für das Leistungsverweigerungsrecht nach § 320 BGB ist die eigene Vertragstreue. An Letzterer mangelt es der Beklagten, da sie sich von dem Vertrag endgültig lösen will.

Dem Anspruch der Klägerin steht auch keine rechtshindernde Einwendung entgegen.

Insbesondere steht dem Anspruch der Klägerin nicht der Einwand der Nichtigkeit (§§ 138, 142 BGB) entgegen.

Der Anspruch der Klägerin ist nicht infolge Anfechtung rückwirkend untergegangen.

Auf § 119 BGB kann die Beklagte ihre Anfechtung nicht stützen. Ein Anfechtungsrecht wegen Irrtums steht ihr nicht zu. Auf den Umstand, dass sie, wie sie selbst vorträgt, dem Telefongespräch nicht ihre volle Aufmerksamkeit habe zukommen lassen, kann eine Irrtumsanfechtung nicht gestützt werden. Denn nur die unbewusste Unkenntnis vom wirklichen Sachverhalt ist

ein Irrtum im Sinne des §§ 119 BGB: Kein Irrtum liegt dagegen vor, wenn der Erklärende – wie hier die Beklagte – eine Erklärung in dem Bewusstsein abgibt, ihren Inhalt nicht zu kennen. Die Irrtumsanfechtung wäre ohnedies als verfristet anzusehen. Denn die Beklagte hat erst mit anwalftlichem Schreiben vom 10.09.2013 und damit erst zwei Monate nach Vertragsschluss und nachdem sie bereits die Rechnung und die drei Mahnungen der Klägerin erhalten hatte, die Anfechtung erklärt; die Anfechtung ist damit nicht ohne schuldhaftes Zögern erfolgt (§ 121 Abs. 1 Satz 1 BGB).

Die Anfechtung kann auch nicht auf § 123 BGB gestützt werden. Die Beklagte behauptet insoweit ohne Substanz, zur Abgabe ihrer Willenserklärung durch arglistige Täuschung bestimmt worden zu sein.

Der Vertrag ist auch nicht wegen Wuchers gemäß § 138 Abs. 2 BGB nichtig. Auch insoweit trägt die Beklagte ohne Substanz zu den objektiven und subjektiven Voraussetzungen des Wuchertatbestands vor.

Die Beklagte hat den mit der Klägerin geschlossenen Vertrag auch nicht wirksam gekündigt.

Ein Kündigungsrecht war in dem Vertrag nicht vorbehalten.

Mangels wichtigen Grundes stand der Beklagten auch kein Recht zur außerordentlichen Kündigung nach § 314 BGB zu.

Schließlich steht der Beklagten gegen die Klägerin auch kein aufrechenbarer Schadensersatzanspruch aus §§ 823 BGB, 7 Abs. 1 UWG zu. Eine unzumutbare Belästigung im Sinne des § 7 Abs. 1 UWG liegt schon deshalb nicht vor, da die Beklagte keine Verbraucherin ist und sie auf ihrer Homepage „www.() .de“ ihre Telefonnummer selbst publik gemacht hat.

Mit dem Eintritt der Fälligkeit der zweiten Rate am 24.07.2014 und der dritten Rate am 24.07.2015 kann die Klägerin von der Beklagten auch die Zahlung weiterer jeweils 238,00 € verlangen.

Der Anspruch auf Zinsen ist gemäß §§ 286, 288 BGB begründet.


Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit findet ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Kassel, Frankfurter Straße 7, 34117 Kassel.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.



Schwaderlapp